C GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

CK RECHT; VERWALTUNG

CKA Recht; Rechtswissenschaft

Deutschland

1933 - 1945

Strafrecht

17-1 Der außerordentliche Einspruch im Dritten Reich: Urteilsaufhebung durch den "Führer"; eine rechtshistorische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der strafverfahrensrechtlichen Reformbestrebungen im Dritten Reich und der höchstrichterlichen Rechtsprechungspraxis des Besonderen Strafsenats beim Reichsgericht sowie des Besonderen Senats beim Volksgerichtshof / von Cornelius Broichmann. - Berlin: Erich Schmidt, 2014. - 523 S.: graph. Darst.; 24 cm. - (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte; 11). - Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2013. - ISBN 978-3-503-13795-4: EUR 79.80

[#3600]

Das Dritte Reich wußte viele Wege, um (vermeintlichen) Rechtsbrechern das Leben noch schwerer zu machen. Abgesehen davon, daß zahlreiche Sanktionen außerhalb der Justiz verhängt und vollstreckt wurden (Polizeijustiz, Konzentrationslager), wurden auch im Bereich der Justiz zahlreiche gesetzliche Bestimmungen verschärft bzw. neue Straftatbestände eingeführt und auch das Strafprozeßrecht den damaligen Gegebenheiten angepaßt. Einer dieser besonderen strafprozessualen Neuregelungen widmet sich eingehend die anzuzeigende Arbeit.¹

Gegenstand der Untersuchung ist der "außerordentliche Einspruch", der durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. September 1939 (Anhang I, Anlage 1, S. 475 - 478). Hiernach konnte der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht "gegen rechtskräftige Urteile in Strafsachen" Einspruch erheben, "wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig hält" (§ 3 Abs. 1). Auf Grund des Einspruchs entscheidet der Besondere Senat des Reichsgerichts die Sache von neuem, bei Urteilen, die vom Volksgerichtshof erlassen oder von diesem dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über-

¹ Inhaltsübersicht und Inhaltsverzeichnis: http://d-nb.info/1036108813/04

wiesen wurden, der Besondere Senat beim Volksgerichtshof nach Einspruch des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof (§ 3 Abs. 2 und 3). Sofern ein Zusammenhang mit einer Strafsache, die zur Zuständigkeit der Wehrmachtsgerichte gehört, kann das Verfahren durch Vereinbarung des Reichsministers der Justiz und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmachtsgerichtsbarkeit überwiesen werden. Auf Grund des Einspruchs entscheidet dann der Sondersenat des Reichskriegsgerichts (§ 3 Abs. 4). Die Besonderen Strafsenate des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs bestanden aus dem jeweiligen Gerichtspräsidenten (bzw. dem Vizepräsidenten) und vier Mitgliedern. Beim Besonderen Senat des Reichsgerichts müssen zwei Mitglieder Senatspräsidenten oder Räte des Reichsgerichts sein, beim Besonderen Senat des Volksgerichtshofs muß ein Mitglied Senatspräsident oder Rat des Volksgerichtshofs sein. Die Mitglieder und ihre Vertreter wurden auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz vom Führer und Reichskanzler für zwei Geschäftsjahre ernannt (§§ 4, 5).

Der außerordentliche Einspruch war dem Besonderen Senat schriftlich vorzulegen. Hiermit wurde "die Entscheidung, gegen die er sich richtet, hinfällig. Betrifft der außerordentliche Einspruch das Urteil eines Rechtsmittelgerichts, so fallen auch die Urteile der früheren Rechtszüge weg" (§ 1 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung des genannten Gesetzes vom 17. September 1939, S. 478 479).

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, erstmalig² ein umfassendes Bild vom außerordentlichen Einspruch sowie von der Arbeit der Besonderen Senate zu zeichnen. Hierbei stellt Broichmann seine Untersuchung auf eine erfreulich breite thematische Grundlage. Er untersucht zunächst die im Zusammenhang wichtigen Fragen von Rechtskraft und Rechtsbehelf, zeigt dann die staatsrechtlichen Grundlagen und Schranken des Einspruchs auf, behandelt schließlich die Vorgeschichte des og. Gesetzes und stellt diese dankenswerterweise auch den Zusammenhang der grundsätzlichen Überlegungen und Kommissionsberatungen für ein neues deutsches Strafrecht. Ein Kernstück der Arbeit ist die detaillierte Aufbereitung der Praxis der Rechtsprechung der Besonderen Senate. Im Anhang II sind die ermittelten Verfahren vor den Besonderen Senaten zusammengestellt mit Angaben des Aktenzeichens, des Termins der Hauptverhandlung, der Zusammensetzung des Senats, des Sitzungsvertreters des Oberreichsanwalts, des Angeklagten, (soweit zutreffend Vorinstanz und Entscheidung), behandelte Delikte, Art des Einspruchs (zu Lasten oder zu Gunsten), Entscheidung des Besonderen Senats. So finden sich 21 Verfahren vor dem Besonderen Senat des Reichsgerichts und 92 vor dem des Volksgerichtshofs nachgewiesen, in den allermeisten Fällen wurde der Einspruch zu Lasten des Angeklagten eingelegt.

Seine Schlussbetrachtung A stellt Broichmann unter die Frage, ob der besondere Einspruch ein "Rechtsinstitut im Dienste der Gerechtigkeit" war (S. 436). Die Antwort, daß er "aus damaliger Sicht die zwingende Vorausset-

-

² Abgesehen von zwei älteren Dissertationen aus den Jahren 1940 und 1950, vgl. hierzu S. 31 ff.

zung für die Gewährung einer "gerechteren" (!) war, "aus heutiger Sicht ... hingegen alleine zu dem Schluss [führt], dass er zu keiner Zeit ein Mittel verkörperte, das für ein höheres Maß an Gerechtigkeit sorgte." (S. 438) Das hätte man auch etwas stärker ausdrücken können ...

Die Schlussbetrachtung B widmet sich dem Ende des außerordentlichen Einspruchs (S. 439 - 440). Hieraus sei als Marginale erwähnt, daß in der SBZ die Nützlichkeit dieses Rechtsinstituts durchaus erkannt wurde, es jedoch wegen seines nationalsozialistischen Ursprungs nach den Worten eines Mitarbeiters der Deutschen Justizverwaltung aus dem Jahre 1947 "für die neue demokratische Justiz nicht übernommen werden konnte" (S. 440).

Joachim Lilla

QUELLE

Informationsmittel (IFB): digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=8227